

Mitteilung des Senats

vom 23. März 1912.

Inhaltsverzeichnis.

1. Anstellung eines zweiten Schulrats	S. 437.
2. Neuwahl eines Mitgliedes des Landgerichts	" 438.
3. Honorar des Gerichtsarztes	" 438.
4. Umbau des Leichenhauses der Krankenanstalt zu einer Anstaltskirche	" 438.
5. Bau einer Reitbahn und eines Pferdestalles für das Offiziercorps des Infanterieregiments Bremen	" 441.
6. Instandsetzung des Hauses Martinistraße 14 für die Deich- und Wegbauinspektion	" 441.
7. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Zollverwaltung für 1911 (Spezialbudget Nr. 77.)	" 442.
8. Übertragbarkeit der Positionen des Spezialbudgets Nr. 75 (Generalfinanzamt)	" 442.
9. Bericht der Eichungskommission zum Budget 1912	" 443.

1. Anstellung eines zweiten Schulrats.

Dem Senate ist von seiner Unterrichtskommission berichtet worden, daß sich die Geschäfte des Schulrats derartig vermehrt hätten, daß es ihm nicht mehr möglich sei, den ihm obliegenden Verpflichtungen in genügender Weise nachzukommen. Der Schulrat hat als erster pädagogischer Beirat und in bestimmten Fällen Vertreter der Unterrichtskommission die Aufgabe, diese in der Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens durch Gutachten und Berichterstattung, sowie durch Ausführung der ihm zu selbständiger Erledigung übertragenen Geschäfte zu unterstützen; er soll sich zu diesem Zwecke von den Einrichtungen und dem Zustande des gesamten Unterrichtswesens im bremischen Staate in Kunde erhalten, sowie mit der Entwicklung des Schulwesens überhaupt und mit den betreffenden Einrichtungen in anderen deutschen Staaten und der einschlägigen Literatur bekannt machen. Insbesondere hat er bei der Beaufsichtigung der höheren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten und der gewerblichen Schulen mitzuwirken; er hat die Geschäfte des Regierungskommissars bei den Reifeprüfungen der höheren Schulen und bei den Abgangsprüfungen des Volksschullehrerseminars wahrzunehmen, auch den Vorsitz und die Geschäftsleitung in der Lehrerprüfungskommission und den einzelnen Abteilungen derselben. Ferner hat der Schulrat den Sitzungen der Schuldeputation und denen der Behörde für das Landesschulwesen regelmäßig beizuwohnen, und er hat endlich auch als beratendes Mitglied der Behörde für das Technikum die bei dieser umfangreichen Anstalt vorkommenden vielseitigen schultechnischen Fragen zu begutachten, so wie die dortigen Reifeprüfungen als Regierungskommissar zu leiten und an den Sitzungen der Behörde teilzunehmen.

Diesen zahlreichen und den damit zusammenhängenden Aufgaben vermag ein Beamter auch bei größter Anspannung seiner Arbeitskraft nicht in ausreichendem Maße zu entsprechen. Es ist dabei insbesondere auf die seit Schaffung der Stelle des Schulrats im Jahre 1893 eingetretene bedeutende Vermehrung der Unterrichtsanstalten sowie der Lehrkräfte und Schüler hinzuweisen, wobei bemerkt wird, daß u. a. die Zahl der höheren Schulen im bremischen Staate von 24 auf 30, der Klassen von 253 auf 354 und der Lehrkräfte von 354 auf 518 gestiegen ist, nicht zu gedenken der fünf Abteilungen des Technikums mit ihren verschiedenen Sektionen, der Fortbildungs- und Fachschulen in Bremen und in den Hafenstädten. Speziell ist sodann weiter zu erwähnen, daß die Reform des höheren Mädchenschulwesens und der Lehrerinnenbildung, sowie die infolgedessen zu errichtenden staatlichen Schulen und privaten Unterrichtsanstalten große dauernde Mehrarbeit bereits gebracht haben und ferner in steigendem Maße mit sich bringen werden, deren Bewältigung seitens eines Schulrats neben seinen übrigen Geschäften ausgeschlossen ist. Es hat daher bereits für diese Angelegenheiten der erste Schulinspektor zur Bearbeitung herangezogen werden müssen, was begreiflicherweise nur unter äußerster Anstrengung und, um nicht die diesem obliegenden wichtigen Volksschulinteressen zu gefährden, vorübergehend möglich ist.

Aus den vorstehenden Gründen erachtet die Unterrichtskommission im Einvernehmen mit der Schuldeputation die Anstellung eines zweiten Schulrats, und zwar baldmöglichst, für dringend erforderlich. Der Senat tritt ihr darin bei, indem er annimmt, daß die Verteilung der Geschäfte unter den beiden Beamten der Unterrichtskommission nach Anhörung der Schuldeputation zu überlassen sein wird, und er ersucht die Bürgerschaft, sich demgemäß mit der Anstellung eines zweiten Schulrats mit dem für den Schulrat festgesetzten Gehalte zum 1. April d. J. einverstanden zu erklären.

2. Neuwahl eines Mitgliedes des Landgerichts.

Nachdem durch die Wahl des Richters Dr. Nieland zum Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht eine Stelle im Landgericht frei geworden ist, hat die Justizverwaltungskommission beschlossen, die Stelle nicht durch Versetzung eines Richters zu besetzen, so daß die Neuwahl eines Mitgliedes des Landgerichts zu erfolgen hat.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft, zum Zwecke der Wahl gemäß § 23 des Gesetzes vom 17. Mai 1879, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, drei Wahlmänner und einen Stellvertreter zu wählen und die Namen der Gewählten ihm mitteilen zu wollen.

3. Honorar des Gerichtsarztes.

Der Gerichtsarzt hat, wie die Justizkommission dem Senat berichtet hat, um eine Erhöhung seines festen Honorars, sowie um eine Vergütung für seinen Aufwand für Schreibhilfe und Fahrkosten nachgesucht. Das Honorar beträgt seit dem Jahre 1901 3000 M jährlich, wovon der im Nebenamt angestellte Beamte auch seine dienstlichen Auslagen zu bestreiten hat. Daneben bezieht er für seine schriftlichen Gutachten und seine Mitwirkung in den Gerichtssitzungen Sachverständigengebühren, die sich in den beiden letzten Jahren auf 5000—6000 M belaufen haben.

Die Geschäfte, für welche er das feste Honorar bezieht, sind namentlich die ärztliche Behandlung der Gefangenen im Untersuchungsgefängnis und im Gefängnisse, die Vertretung des Kreisarztes bei dessen Beurlaubung und sonstiger Behinderung sowie die Erledigung polizeilicher Requisitionen. Für die Zunahme dieser Geschäfte mag nur angeführt werden, daß die Zahl der erkrankten Untersuchungsgefangenen jährlich bis zum Jahre 1906 nicht über 200, im Jahre 1910 aber 441 betragen hat und die Zahl der im Auftrage der Polizeidirektion untersuchten Leichen in derselben Zeit von etwa 100 auf beinahe 200 gestiegen ist. Die Gesamtheit der Geschäfte des Gerichtsarztes ist so gewachsen, daß derselbe seine Privatpraxis auf ein sehr geringes Maß hat einschränken müssen.

Bei dieser Sachlage hält die Justizkommission die Erhöhung des festen Honorars um 1000 M für angemessen, empfiehlt aber, von einer besonderen Vergütung für Dienstaufwand wie bisher abzusehen.

Der Senat tritt dem bei und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung und die Erhöhung der Budgetposition „Gerichtsarzt“ im Budget der Strafkammern für das Jahr 1912 auf 4000 M.

4. Umbau des Leichenhauses der Frankenanstalt zu einer Anstaltskirche.

Der Senat teilt der Bürgerschaft einen von der Deputation für die Frankenanstalt über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand eingereichten Bericht unter Vorbehalt seiner Erklärung zur Beschlußfassung hierneben mit.

Anlage.

Bericht.

Der gegenwärtig als Anstaltskirche dienende Raum im ersten Stockwerk des alten Hauses auf dem Areal der Frankenanstalt ist für die sonntäglichen kirchlichen Versammlungen durchaus ungeeignet. Der Saal ist für den Umfang der Anstalt

zu klein, im Winter schlecht zu erwärmen, im Sommer zu heiß, mangelhaft ventiliert und bei Westwind zugig. Der angrenzende Korridor mit den unvermeidlichen Geräuschen des Betriebes einer Krankenanstalt gibt zu fortwährenden Störungen Veranlassung. Endlich ist der Saal, da er nicht zu ebener Erde liegt, für diejenigen Kranken, die nicht in demselben Hause wohnen, höchst unbequem zu erreichen.

Eine Gelegenheit, diesen Übelständen abzuweichen, bietet sich dadurch, daß mit der bevorstehenden Vollendung des Neubaus des pathologischen Instituts die von diesem bisher benutzten Räume der Leichenhalle frei werden und in einwandfreier Weise zu einer Anstaltskirche umgebaut werden können. Die Lage dieses Gebäudes ist in jeder Beziehung geeignet. Besonders für die Kranken des chirurgischen Hauses, die in ihrer Fortbewegung häufig gehemmt sind, muß sie als sehr günstig bezeichnet werden. Mit dem Umbau der Leichenhalle würde ferner einem anderen drängenden Bedürfnis der Krankenanstalt abgeholfen werden, nämlich dem, nach einem genügenden Räume für die Teeabende und sonstigen Zusammenkünfte des Pflegepersonals sowie für die Versammlungen für das ärztliche Fortbildungswesen. Diese finden jetzt im Operationssaal des chirurgischen Hauses statt, was an sich schon aus Gründen der chirurgischen Asepsis unzulässig ist. Bei der Aufstellung des Projekts seitens der Baudeputation, Abteilung Hochbau, in Verbindung mit der Anstaltsleitung ist auf die Verwendung der zu schaffenden Räume zu diesen Zwecken besonders Rücksicht genommen worden. •

Der jetzt für die kirchlichen Versammlungen benutzte Raum im alten Hause würde Schwesternsaal werden können, was um so erwünschter erscheint, als der hierfür zur Verfügung stehende Raum ebenfalls zu klein ist, und dieser wiederum für Schwesternschlafzimmer dringend benötigt wird.

Die Einzelheiten des Umbaus ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Baubeschreibung, auf die verwiesen werden darf.

Nach dem ferner überreichten Kostenschätzungsantrag der Baudeputation, Abteilung Hochbau, betragen die Gesamtkosten des Umbaus einschließlich der Einrichtung 32 700 M oder rund 33 000 M.

Die Deputation beantragt darnach, den in das Budget für 1912 unter „Außerordentliche Ausgaben I 2“ eingestellten Betrag von 33 000 M für den Umbau der Leichenhalle zu einer Anstaltskirche zu bewilligen.

Bremen, den 19. März 1912.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) **Vürman, Dr.** (gez.) **H. Löwe.**

Baubeschreibung.

Unteranlage.

Das jetzige Gebäude besteht aus drei Teilen. Der Mittelbau enthält die Leichenkammer nebst Sezerraum und Nebengelassen. An der Westseite befindet sich die Trauerkapelle, an der Ostseite das anatomische Museum nebst angebautem Laboratorium, welches im Dachgeschoß das Arbeitszimmer des Direktors des pathologischen Instituts enthält.

Die westliche Halle soll als Eingangshalle und für die Aufstellung der Krankenstühle dienen, wozu die Herstellung einer breiten Einfahrtstür an der nach dem chirurgischen Hause belegenen Westfront vorgesehen ist. Die Eingangstür an der Nordseite soll der äußeren Ansicht wegen bestehen bleiben und zum Schutz gegen Zugluft und Kälte mit einem inneren Windfang versehen werden. Der Altar an der Südseite wird entfernt. An der Westwand soll eine Orgelempore aus carolinapine Holz eingebaut werden. Der ganze Raum unter der Orgelempore wird von der Halle abgeschlossen und mit einer Windfangtür versehen werden. Dieser Raum dient außerdem zur Aufnahme der Emporentreppe und zur Aufbewahrung der Klappstühle, die bei festlichen Veranstaltungen gebraucht werden. Die östliche Wand muß zur Herstellung einer großen Bogenöffnung gegen das angrenzende Schiff hin

abgebrochen werden. Die beiden in den Giebelwänden vorhandenen, mit Kunstverglasung versehenen Fenster sind beizubehalten.

Die östliche Halle, jetzt anatomisches Museum, wird von den eingebauten Galerien und Schränken befreit und als Altarraum mit einem an der Ostfront neu anzulegenden großen Fenster mit Bleiverglasung versehen. Gegen das Schiff ist die Wand ebenfalls mit einer großen Öffnung zu durchbrechen. Die Kanzel, aus carolina-pine Holz, findet an der Südseite, unmittelbar vor dem Schiff Aufstellung. An der Nordseite ist das Gestühl für Siedhe und alte Leute, sowie für die Anstaltsbeamten, ihr gegenüber ein Gestühl für den Geistlichen angeordnet. In beiden Hallen kann die Deckenkonstruktion beibehalten werden.

Der Mittelbau mit der Leichenkammer und dem Sezerraum muß zur Herstellung eines angemessenen Kirchenschiffes abgebrochen und, auf 7,50 m im Lichten verbreitert, neu aufgebaut werden. Um für das Schiff eine genügende Höhe zu erzielen, ist die Holzdecke in den Dachraum hineingezogen, wie dies bei der Eingangshalle und dem Altarraum ausgeführt ist.

Da das Schiff auch außerkirchlichen Zwecken dienen soll, so erhält dasselbe kein festes Gestühl, sondern verstellbare Stühle zu beiden Seiten eines Mittelganges. Es bietet etwa 200 Personen Platz.

Die Vorhalle hat jetzt einen Linoleumbelag, ein gleicher Belag ist für das Schiff und den Altarraum angenommen.

Der jetzt als Laboratorium dienende Erdgeschoßraum im Anbau soll als Bibliothek für die Krankenliteratur verwendet werden. Der kleine Verbindungsraum, jetzt Laboratoriumsküche, bleibt als Durchgang bestehen. Der Bibliothekraum soll den Schwestern an Teeabenden als Anrichterraum dienen und mit entsprechenden Einrichtungen versehen werden. Um Platz für die Aufstellung von Schränken zu gewinnen, soll die Tür zur Veranda vermauert werden. Das Zimmer im Dachgeschoß des Anbaues dient künftig als Sakristei.

Der etwas zu vertiefende Keller unter dem Vorplatz soll als Kohlen- und Kesselraum für die Zentralheizung dienen, mit der die Kirche auszustatten ist. Da Bibliothek und Sakristei täglich zu heizen sind, so soll für diese Räume die vorhandene Ofenheizung beibehalten werden. Die Zentralheizung wird nur bei Bedarf in Betrieb gesetzt.

Das Äußere des Mittelbaues schließt sich der Backsteinarchitektur der bestehen bleibenden Gebäudeteile an. Die neuen Fenster sollen Bleiverglasung erhalten.

Die inneren Wandflächen der künftig als Vorhalle und Altarraum dienenden Räume sind jetzt ohne Verputz in Fugenaubau ausgeführt. Für die Vorhalle kann diese Ausführung beibehalten werden, es empfiehlt sich aber, das Schiff und den Altarraum zu puzen und nur die Fenster- und Türöffnungen mit Formsteinen zu umrahmen.

Die Kosten betragen nach dem beigefügten Überschlage 33 050 M., einschließlich der Ausstattung, wovon auf die eigentlichen Bauarbeiten 19 550 M. entfallen, während die Beschaffung des noch erforderlichen Inventars, die künstlerische Ausstattung des Innern durch Malerei, Kunstverglasung einiger Fenster und Beleuchtungskörper, sowie die Beschaffung einer Orgel 13 500 M. erfordern.

Bremen, den 5. März 1912.

Die Hochbauinspektion I.

Einverstanden.

(gez.) **Beermann.**

Die Baudirektion, Abteilung Hochbau.

8. 3. 12.

(gez.) **Ehrhardt.**

5. Bau einer Reitbahn und eines Pferdestalles für das Offizierkorps des Infanterieregiments Bremen.

Der Senat teilt den in Anlaß des Beschlusses der Bürgerschaft vom 6. März d. J. von der Deputation für die Stadterweiterung über den obenbezeichneten Gegenstand erstatteten Bericht der Bürgerschaft hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

Die unterzeichnete Deputation ist mit einem Bericht darüber beauftragt, ob nicht auf dem Areal des Kasernements ein geeigneter Platz für den in der Überschrift genannten Bau zu finden sei.

Die Deputation hat die Angelegenheit geprüft, sie ist zu dem Resultat gekommen, daß der vorgeschlagene Platz der geeignetste sei. Der Pferdestall soll in einer Entfernung von 30 m von der Neustadts-Contrescarpe und in einer solchen von 50 m von den gegenüberliegenden Häusern errichtet werden. Es liegt auf der Hand, daß bei einer solchen Entfernung von einer Belästigung der Bewohner der Neustadts-Contrescarpe durch den Stall nicht die Rede sein kann. Die Deputation ist auch der Überzeugung, daß das Stallgebäude einem künftigen Bebauungsplan in keiner Weise hinderlich sein kann, da das Areal des Kasernements erst dann für eine Bebauung in Frage kommen kann, wenn die Kasernen entfernt sind, woran wohl kaum in absehbarer Zeit zu denken ist.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lauts.**

6. Instandsetzung des Hauses Martinistraße 14 für die Deich- und Wegbauinspektion.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Hochbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation sich mit der nachträglichen Bewilligung der Kosten einverstanden erklärt hat, und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Infolge von Rissebildungen in der Ufermauer des Zollschuppens an der Tiefer ist die sofortige Räumung der von der Zollabfertigungsstelle für die Oberweyer benutzten Räume erforderlich geworden, worauf die genannte Stelle vorläufig in dem dem Staat gehörenden Hause Werderstraße Nr. 7 untergebracht ist. Dieses Haus war früher, und zwar vom 1. März d. Js. ab, zur Aufnahme der Deich- und Wegbauinspektion bestimmt, es mußte jedoch bei Dringlichkeit der Sache und mangels aller anderer geeigneter und sofort verfügbarer Lokalitäten zunächst der Zollverwaltung überlassen werden. Bei näherer Prüfung hat sich sodann als zweckmäßig herausgestellt, die Zollabfertigungsstelle bis auf weiteres überhaupt in dem Hause Werderstraße No. 7 zu belassen, wofür namentlich die Lage nahe der Weser in Betracht kommt, auf die von der Zollverwaltung in Übereinstimmung mit der Handelskammer entscheidendes Gewicht gelegt wird. Da aber die Deich- und Wegbauinspektion die ihr bislang im Verwaltungsgebäude des Norddeutschen Lloyd zunächst nur bis zum 1. November 1911 und später entgegenkommend bis zum 1. März 1912 überlassenen Zimmer unbedingt räumen muß, so ist für erstere Ersatz zu beschaffen. Ein solcher bietet sich in dem dem Staate gehörenden Hause Martinistraße 14 und zwar schon zum 1. März d. Js., nachdem mit den Mietern eines Teils dieses Hauses eine Verständigung erzielt ist, wonach diese gegen Zahlung einer Entschädigung von 600 M den an sich bis 1. Oktober d. Js. laufenden Mietvertrag aufgeben. Einschließlich dieser Mietentschädigung stellen sich die behufs Unter-

bringung der Deich- und Wegbauinspektion aufzuwendenden Kosten auf Grund des von der Hochbauinspektion II aufgestellten anliegenden Kostenanschlages auf 3350 M.

Zur Deckung dieser Kosten sind Mittel nicht vorhanden; es wird daher um ihre nachträgliche Bewilligung auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau und gleichzeitig bei Dringlichkeit der Sache um möglichst schnelle Beschlußfassung gebeten.

Bremen, den 16. Februar 1912.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **Ed. Achelis.**

7. Übertragbarkeit von Positionen des Budgets der Zollverwaltung für 1911 (Spezialbudget Nr. 77).

Nach einem Berichte der Zollkommission erfordert die Instandsetzung von Räumen im Hauptzollamtsgebäude Kaiserstraße infolge Verlegung der Amtsdienerswohnung und Vermehrung der Diensträume 1550 M., die bei Pos. B VI (Bauausgaben) nicht verfügbar sind. Da bei den Pos. B V 1 bis 5 noch hinreichende Mittel vorhanden sind, kann der Mehrbedarf dadurch gedeckt werden, daß die Pos. B V 1 bis 5 mit Pos. VI für übertragbar erklärt werden.

Der Senat hat die Übertragbarkeit beschlossen und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

8. Übertragbarkeit der Positionen des Spezialbudgets Nr. 75 (Generalsteuereamt).

Die Steuerdeputation hat über den obenbezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Steuerdeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Infolge der Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer sind dem Generalsteuereamt unvorhergesehene Mehrausgaben entstanden.

Die Mehraufwendungen erstrecken sich vorwiegend auf den mit der Vermehrung der Beamten verbundenen größeren Bureaubedarf, Inventarstücke, Heizung und Beleuchtung (Budget Nr. 75, II 1 u. 2).

Die Ausgaben für die Positionen unter II, 1, 2, 4, 5 u. 6, für welche die Übertragbarkeit besteht, haben bis Ende Februar 1912 betragen... M 33 696,14 Der Bedarf für Monat März ist unter Einrechnung der in diesem

Monat zu bezahlenden Halbjahrs- und Jahresrechnungen zu veranschlagen auf etwa	„ 11 800,—
Die Gesamtausgabe also auf etwa	M 45 496,14
Die für die genannten fünf Positionen bewilligte Summe beträgt ..	„ 43 797,33
Die voraussichtliche Mehrausgabe demnach etwa	M 1 698,81

Ferner wird durch vermehrte Heranziehung von Hilfskräften die unter I Nr. 5 (Beiträge für die Invalidenversicherung usw.) bewilligte Summe von 150 M um etwa 60 M überschritten werden.

Da von den übrigen Positionen der Gehalte (I 1—4) etwa 3350 M erspart werden, bedarf es jedoch einer Nachbewilligung der über den Etat zu veranschlagenden Summen von 1698,81 M + 60 M = 1758,81 M nicht, wenn die Übertragbarkeit sämtlicher Budgetposten des Generalsteuereamts für 1911 genehmigt wird.

Die Deputation beantragt, diese Genehmigung zu erteilen.

Bremen, den 19. März 1912.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.** (gez.) **W. Cramer.**

9. Bericht der Eichungskommission zum Budget 1912.

Die Eichungskommission hat dem Senat zum Budget 1912 das Folgende berichtet:

„Wie bereits in dem Budgetbericht der Eichungskommission vom 22. März 1910 (Verhdlg. S. 312) hervorgehoben wurde, enthält die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349), deren Inkrafttreten inzwischen auf den 1. April 1912 festgesetzt worden ist, in ihrem § 18 die Bestimmung, daß die Geschäfte der Eichämter durch staatliche Beamte zu versehen sind und daß die Einrichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der Eichämter, die Anstellung und Besoldung der Beamten durch die Landesregierungen zu erfolgen hat. Senat und Bürgerschaft haben dementsprechend bereits die Errichtung eines Eichamts für die Stadt Bremen beschlossen. Das hierfür bestimmte Gebäude an der Häfchenstraße geht seiner Vollendung entgegen.

Im weiteren wird es nunmehr erforderlich, das Eichamt mit den entsprechenden Beamten zu versehen, deren Gehalt in Zukunft vom Staate zu zahlen ist, während dagegen die Einkünfte des Eichamts, die bisher den nicht besoldeten Eichmeistern zufließen, vom Staate zu vereinnahmen sind. Desgleichen ist Vorsorge zu treffen für die dauernden Betriebsbedürfnisse des Eichamts, während dessen Ausrüstung mit den erforderlichen Instrumenten usw. als einmalige Ausgabe einem besonderen Bericht vorzubehalten ist.

Die Eichungskommission überreicht demgemäß in der Anlage ein Budget für das Eichamt Bremen, zu dem sie im einzelnen das Folgende bemerkt:

A. Einnahmen.

Zu 1. Die Einnahmen des Eichamts betrugen bisher durchschnittlich ca. 13 000 M brutto pro Jahr. Nach dem Inkrafttreten der Vorschriften der neuen Maß- und Gewichtsordnung ist mit einer Steigerung dieser Einnahmen zu rechnen, die sich zunächst jedoch nur schätzungsweise veranschlagen läßt. Von erheblichem Einfluß auf die Erhöhung der Einnahmen werden in Zukunft die durch das Gesetz neu eingeführten periodischen Nachreichungen der dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Maße, insbesondere der Bierfässer, werden. Die Pflicht zur Nachreichung tritt jedoch erst nach bestimmten längeren Fristen ein, so daß zunächst damit noch nicht zu rechnen ist.

Zu 3. Gebühren für Schiffseichungen. Die Schiffseichungen unterstehen bis jetzt der Behörde für das Auswanderungswesen, während die Geschäfte nach § 14 Absatz 2 der Eichordnung für die Binnenschifffahrt auf der Weiser vom 25. Juli 1901 (Gesetzbl. S. 153) dem technischen Beamten der Eichungskommission zugewiesen sind und dieser wiederum bei der Vornahme der Eichung sich der Beihilfe des Eichamts Bremen bedient. Die Eichungskommission im Einverständnisse mit der Behörde für das Auswanderungswesen empfiehlt daher, bei der jetzigen Neuordnung des Eichwesens die Schiffseichungen, wie es in der Sache liegt, ebenfalls der Eichungskommission zu unterstellen. Das wird die praktische Folge haben, daß über die Hilfsarbeiter des Eichamts gleichzeitig zum Zwecke der Erledigung der Schiffseichungen einheitlich verfügt werden kann und daß ein Kanzleibeamter der Schiffseichbehörde neben einem ähnlichen Beamten des Eichamts künftig in Fortfall kommen kann. Die Gebühren für Schiffseichungen sind deshalb als Einnahmeposten hier eingestellt worden.

B. Ausgaben.

Zu I 1. und 2. Die Geschäfte des Eichamts sind bis jetzt durch einen Eichmeister und einen von ihm besoldeten Assistenten mit den erforderlichen Hilfsarbeitern wahrgenommen worden. Obwohl mit einer Vermehrung der Eichgeschäfte gerechnet werden muß und ferner die im Landgebiet vorzunehmenden Eichungen zu berücksichtigen sind, soll versucht werden, zunächst mit den den bisherigen entsprechenden staatlichen Kräften auszukommen. Bei dem Eichmeister sowohl wie bei dem Assistenten ist eine technische Vorbildung für ihren Beruf zu verlangen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit ist eine verantwortungsvolle und verlangt peinlichste Zuverlässigkeit. Beiden Beamtenstellen wird die Ruhegehaltsberechtigung zu verleihen sein. Das vorgeschlagene Gehalt des Eichmeisters entspricht demjenigen eines Technikers der Baudeputation, Abteilung Wegbau, das Gehalt des Assistenten demjenigen der Kanzlisten.

Zu I 3. Für die Kanzlei- und Kassengeschäfte des neuen Eichamts ist die Anstellung eines Kanzlisten erforderlich.

Mit der Schaffung dieser Stelle würde der Kanzleigehilfe der Schiffseichbehörde — Spezialbudget Nr. 109 II — in Wegfall kommen. — Vergl. die Begründung zu A 3 oben. —

Es wird beabsichtigt, diesem Beamten die Dienstwohnung in dem neuen Eichamt gegen den üblichen Gehaltsabzug von $12\frac{1}{2}\%$ zu überweisen, womit er dann gleichzeitig die Sorge für die Heizung und Reinigung des Gebäudes zu übernehmen haben würde.

Zu I 4. Es werden ständig zwei bis drei Hilfsarbeiter für die Vornahme der Eichungen erforderlich werden, die, wie oben ausgeführt, gleichzeitig bei den Schiffseichungen Verwendung finden sollen.

Zu II 1. An Bureaubedarf kommen in Frage: Schreibutensilien, Papier, Geschäftsbücher, Formulare, verschiedene Drucksachen usw., ferner die Unterhaltung einer Telephonanlage. Mit dem Betrage von 800 M wird voraussichtlich auszukommen sein.

Zu II 2. Für Heizungsmaterial, Erleuchtung der Diensträume durch elektrisches Licht, Ersatz von Beleuchtungskörpern, sowie für den bedeutenden Wasserverbrauch bei den Faß- und Gasmessereichungen werden voraussichtlich 2500 M erforderlich werden.

Zu II 3. Die Bedienung der Zentralheizung, Reinigung von 18 Diensträumen, Fenster-, Trottoir- und Hofreinigung, Reinigungsmaterial usw. erfordern eine Ausgabe von 600 M.

Zu II 4. Ein Betrag von 500 M für Unterhaltung und Erneuerung von Inventar, für Werkzeug, Brenn- und Schlagstempel dürfte ausreichen.

Zu II 5. Für diese Position kommt Unvorhergesehenes als: Lohn für Arbeitshilfe in Krankheitsfällen und bei ungewöhnlicher Häufung von Eicharbeiten, ferner Termine im Landgebiet usw. in Betracht.

Zu II 6. Es ist hier auf die Begründung zu A 3 Bezug zu nehmen. Die Position entspricht in ihrem Betrage der bisher in dem Spezialbudget 109 unter II „Schiffseichbehörde“ aufgeführten, die mit der Übernahme der Schiffseichungen auf das Eichamt dort in Fortfall kommt.

Während die eichamtliche Bewirtschaftung des Landgebiets von dem Eichamt Bremen aus in der Weise erfolgen soll, daß periodisch in den verschiedenen Ortsgschaften Eichtermine durch einen Beamten des Eichamts abgehalten werden, haben die Städte Vegesack und Bremerhaven den dringenden Wunsch geäußert, wie bisher ihre selbständigen Eichämter beizubehalten. Bis jetzt wurde in Vegesack und Bremerhaven an die dortigen Eichmeister eine Mietentschädigung von 300 M resp. 500 M aus Staatsmitteln gezahlt, während sie im übrigen wie in Bremen die Aufkünfte des Eichamts

vereinnahmten und dafür das Eichamtslokal unterhielten und die Eichgeschäfte versahen. Weder in Bremerhaven noch in Begeßack sind jedoch die Eichamtsgeschäfte auch nur annähernd von einem solchen Umfange, daß daran gedacht werden könnte, dort ein besonderes staatliches Eichamt zu errichten. Es mußte daher auf andere Weise versucht werden, den Wünschen der beiden Städte entgegenzukommen, wobei man davon ausging, daß es nach dem Reichsgesetze nicht erforderlich sei, für jedes kleinere Eichamt einen Eichmeister im Hauptamte anzustellen, sondern daß man damit werde auskommen können, einem städtischen Angestellten oder einer sonstwie geeigneten Person die staatlichen Eichgeschäfte als Staatsbeamten unter staatlicher Aufsicht zu übertragen. Auf dieser Grundlage sind seitens der Eichungskommission mit den städtischen Vertretungen von Bremerhaven und Begeßack die folgenden Vereinbarungen vorhaltlich der Genehmigung durch Senat und Bürgerschaft getroffen worden:

Bræmerhaven.

Die Stadt stellt einen Raum für das Eichamt auf dem neuen Gaswerk zur Verfügung und besoldet den Eichmeister. Als Entgelt dafür werden die Eichgebühren zur Stadtkasse vereinnahmt. Das Inventar des jetzigen Eichamts Bremerhaven stellt die Eichungskommission des Senats zur Verfügung mit Ausnahme der Hilfsmittel, die auf dem Gaswerk vorhanden sind, wie z. B. Schraubstock, Werkbank, kleine Esse, kleine Bohrmaschine u. a. m. Neuanschaffungen fallen zu Lasten des Staates. Der Beamte untersteht in allen Eichamtsgeschäften der Eichungskommission des Senats und deren technischem Beamten. Diese Vereinbarung soll zunächst für drei Jahre vom 1. April 1912 bis zum 1. April 1915 gültig sein und von da ab stillschweigend jedesmal für weitere drei Jahre gelten, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf von einer Seite gekündigt wird.

Bis zur Fertigstellung des neuen Gaswerks — etwa 1. Juli 1912 — ist eine provisorische Regelung dahin ins Auge gefaßt, daß die bisherigen Einrichtungen bestehen bleiben.

Begeſaſt.

Der Staat zahlt den Mietzuschuß von 300 M. pro Jahr für das Eichamtslokal in Begejaß weiter, überweist die Gebühren des Eichamts an die Stadt und stellt die Ausrüstung des Eichamts zur Verfügung. Die Stadt Begejaß stellt und unterhält das Eichamtslokal und honoriert den staatlichen Eichungsbeamten.

Die Eichungskommission empfiehlt die Genehmigung dieser Abmachungen. Der Staat verzichtet zwar damit auf die Einkünfte aus den Eichämtern der Hafenstädte. Diese waren aber bisher unerheblich, indem sie für 1910 in Bremerhaven rund 632 *M.*, in Begeesack rund 400 *M.* betrugen. Auf der anderen Seite ist der Staat aber, abgesehen von der Instandhaltung der Meßgeräte, die nur geringe Kosten verursachen werden, frei von allen Lasten, die ihm bei der Errichtung selbstständiger Eichämter in Bremerhaven und Begeesack sonst zugefallen wären. Wenn Begeesack der bisherige Mietzuschuß von 300 *M.* auch ferner zugestimmt worden ist, so liegt das daran, daß dort mit einer irgendwie nennenswerten Steigerung der Einnahmen aus den Eichgebühren nicht zu rechnen ist, wie es bei Bremerhaven der Fall ist.

Der jährliche Mietzuschuß für Begeßad wird wie bisher aus dem Fonds der Eichungskommission zu bestreiten sein, dem ferner die Unterhaltung des Inventars für die Eichamtslokale in den Hafenstädten zur Last fällt.

Mit Bremerhaven ist eine Kündigung der Vereinbarung mit Ablauf von drei Jahren ausdrücklich vereinbart worden, weil sich die Entwicklung der dortigen Verhältnisse unter dem neuen Gesetz besonders mit Rücksicht auf die eingeführte Nachschiffung der Bierfässer und die hieraus zu erwartende Gebühreneinnahme nicht übersehen läßt.

Für Begejaß ist eine wesentliche Änderung in den Eichgeschäften, wie schon erwähnt, nicht zu erwarten. Es steht aber nichts im Wege, auch dieses Abkommen nach drei Jahren zu revidieren.

Die Eichungskommission beantragt danach

- 1) das vorgelegte Budget des Eichamts Bremen für 1912 zu bewilligen,
- 2) die mit den Städten Bremerhaven und Begejaß geschlossenen Abkommen eventuell zunächst für die Dauer von drei Jahren zu genehmigen."

Der Senat erteilt den Anträgen der Eichungskommission seine Zustimmung mit der Maßgabe, daß er die mit den Städten Bremerhaven und Begejaß geschlossenen Abkommen zunächst für die Dauer von drei Jahren genehmigt. Er ersucht die Bürgererschaft ebenfalls um ihre Zustimmung.

Anlage.

Eichamt Bremen.

Budget für 1912.

Einnahmen.

1) Eichgebühren.....	M 18 500
2) Sonstige Einnahmen (Prüfung von Kohlen säureflaschen usw.).....	" 500
3) Gebühren für Schiffseichungen.....	" 300
	<u>M 19 300</u>

Ausgaben.

I. Gehalte und Löhne:

1) Eichmeister R. N., 2400—4200 (5 zu 360).....	M 4 200
2) Assistent des Eichmeisters R. N., 1900—3400 (5 zu 300).....	" 2 800
3) Kanzlist des Eichamts R. N., 1900—3400 (5 zu 300).....	" 1 900
12 1/2 % f. W.	" 3 500
4) Löhne für ständige Hilfsarbeiter, einschl. Beiträge zur Invaliden-, Unfall-, Krankenversicherung und Ruhegeldkasse.....	" 12 400
	<u>M 12 400</u>

II. Sachliche Ausgaben:

1) Bureaubedarf, Drucksachen, Telephon usw.	M 800
2) Heizung, Beleuchtung, Wasser.....	" 2 500
3) Bedienung der Heizung, Reinigung, Reinigungsmaterial.....	" 600
4) Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, Eichstempel, Werkzeuge.....	" 500
5) Verschiedenes.....	" 700
6) Schiffseichstelle, Unterhaltung usw.	" 2 500
	<u>M 7 600</u>
Dazu I.....	" 12 400
	<u>M 20 000</u>

II 1—6 sind übertragbar.